

Erhaltene und zu erwartende staatliche Investitionszuwendungen des Städtischen Bürger*innen-Konzerns München im Betrachtungszeitraum der Jahre 2022 bis 2027 sowie nicht gewährte staatliche Investitionsfördermittel für die Landeshauptstadt München im Jahr 2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08561

1 Anlage

Bekanntgabe im Finanzausschuss vom 28.02.2023
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis		Seite
I.	Vortrag des Referenten	2
1	Erhaltene und zu erwartende staatliche Investitionszuwendungen des Städtischen Bürger*innen-Konzerns München im Betrachtungszeitraum der Jahre 2022 bis 2027	2
1.1	Kommunaler Finanzausgleich – BayFAG	2
1.2	Investitionszuwendungen im städtischen Hoheitsbereich, außerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs	4
1.3	Investitionszuwendungen für städtische Beteiligungsgesellschaften bzw. städtische Eigenbetriebe	6
2	Nicht gewährte staatliche Investitionsfördermittel für die Landeshauptstadt München im Jahr 2022	7
2.1	Rechtliche Grundlagen des staatlichen Zuwendungsrechts	7
2.2	Nicht beantragte, nicht erhaltene sowie abgelehnte staatliche Investitionszuwendungen – bezogen auf die Landeshauptstadt München	8
2.3	Nicht beantragte, nicht erhaltene sowie abgelehnte staatliche Investitionszuwendungen – bezogen auf die städtischen Beteiligungsgesellschaften bzw. städtischen Eigenbetriebe	9
2.4	Fazit – Ausblick	9
II.	Bekannt gegeben	11

I. Vortrag des Referenten

Im Kontext der jährlichen Berichterstattung zum Kommunalen Finanzausgleich hat die Stadtkämmerei den Auftrag, den Stadtrat zu Beginn eines Jahres im Finanzausschuss umfassend über alle Zuwendungen des Freistaats Bayern, der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union zu informieren, die der Städtische Bürger*innen-Konzern München – einschließlich der städtischen Eigenbetriebe und Beteiligungsgesellschaften – im investiven Bereich im abgelaufenen Jahr 2022 erhalten hat und in den Jahren 2023 bis 2027 voraussichtlich erwarten kann. Zudem wurde die Stadtkämmerei mit Antrag der CSU-Stadtratsfraktion an den Oberbürgermeister vom 23.03.2021 gebeten, zukünftig dem Stadtrat mit der Veröffentlichung der staatlichen Investitionszuwendungen des Bürger*innen-Konzerns München die nennenswerten Zuwendungen und Fördermittel in tabellarischer Form bekannt zu geben, die nicht beantragt, nicht in Anspruch genommen oder abgelehnt wurden. Der Landeshauptstadt München stehen eine Vielzahl von Fördergeldern für unterschiedliche Bereiche und Projekte aus verschiedensten Quellen zur Verfügung. Es ist für den Stadtrat daher nicht nur wichtig zu wissen, welche Mittel abgerufen werden, sondern auch, welche Mittel verfügbar sind und nicht abgerufen werden und auch aus welchem Grund. Dies ermöglicht dem Stadtrat auf der einen Seite, die Verwaltung besser zu kontrollieren und ggf. nachzufassen, wenn Gelder für die Landeshauptstadt München nicht abgerufen werden und andererseits mit dem Wissen um die Fördermöglichkeiten, sinnvolle Projekte zu beantragen.

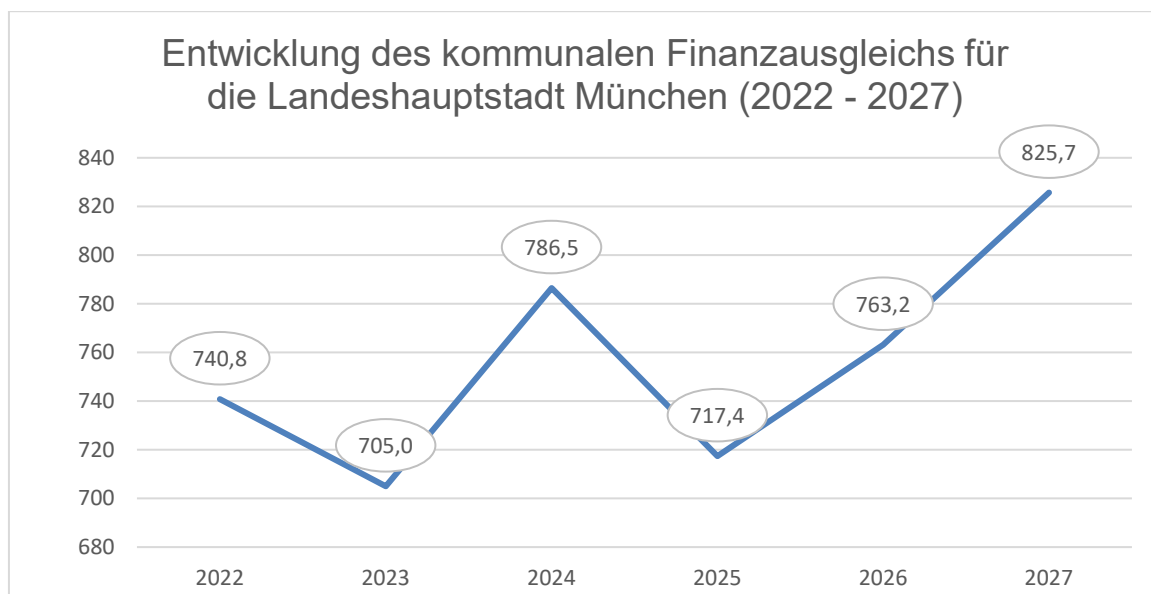
Die Stadtkämmerei kommt diesen Aufträgen mit dieser Bekanntgabe nach und gibt dem Stadtrat in der Anlage einen Überblick über die staatlichen Investitionszuwendungen, die aus den jeweiligen Förderprogrammen im einschlägigen Zeitraum tatsächlich ausbezahlt worden sind bzw. erwartet werden können oder aus unterschiedlichen Gründen nicht vereinnahmt werden konnten.

1 Erhaltene und zu erwartende staatliche Investitionszuwendungen des Städtischen Bürger*innen-Konzerns München im Betrachtungszeitraum der Jahre 2022 bis 2027

1.1 Kommunalen Finanzausgleich – BayFAG

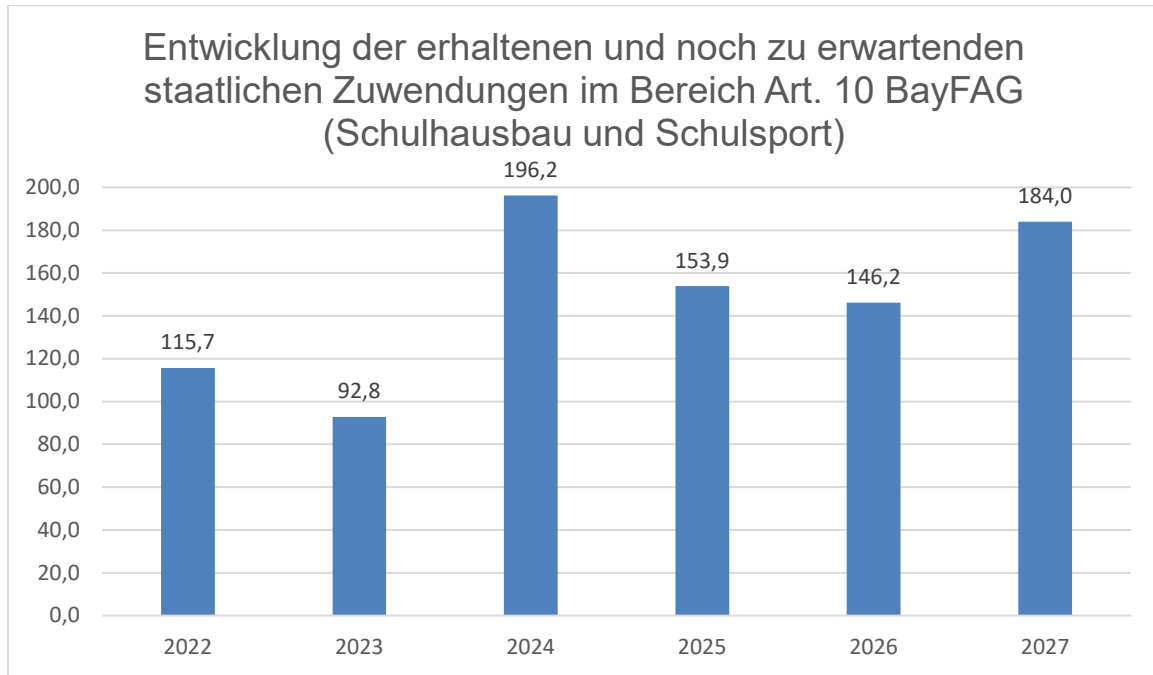
Der Kommunale Finanzausgleich umfasst einen Großteil der Finanzbeziehungen zwischen dem Freistaat Bayern und seinen Kommunen sowie den Kommunen untereinander. Hauptziel dieses staatlichen Finanzierungsinstrumentes ist die Sicherstellung einer den Aufgaben angemessenen Finanzverteilung, insbesondere die gezielte Unterstützung kommunaler Investitionsmaßnahmen. Die Höhe der jeweiligen Mittelverteilung bemisst sich in erster Linie nach der individuellen Umlagekraft des Vorjahres und erfolgt zudem in Abhängigkeit der Finanzausstattung der einschlägigen Steuerverbände. Der Umfang der zu verteilenden Finanzausgleichsmasse wird in jährlichen Verhandlungen über den kommunalen Finanzausgleich zwischen dem Bayer. Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, dem Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration sowie dem Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und den kommunalen Spitzenverbänden festgelegt.

Von diesem Finanzausgleichstopf des Jahres 2022 mit reinen Landesleistungen in Höhe von rd. 10,19 Mrd. € hat die Landeshauptstadt München 740,8 Mio. € erhalten. Bei den im Oktober 2022 stattgefundenen Verhandlungen zum Kommunalen Finanzausgleich konnte für das Jahr 2023 eine leichte Anhebung des relevanten Volumens auf insgesamt 10,80 Mrd. € erzielt werden. Aktuellen Schätzungen der Stadtkämmerei zufolge kann die Landeshauptstadt München im Jahr 2023 hiervon mit einem Anteil von rd. 705,0 Mio. € rechnen.



in Mio. Euro

Die geschätzte Reduzierung des städtischen Anteils im Jahr 2023 gegenüber dem Vorjahr ist insbesondere auf die entstandenen Verzögerungen bei den Bauausführungen - bedingt durch die Auswirkungen der Coronakrise auf die Bauwirtschaft – zurückzuführen. Aufgrund der nunmehr wieder auflebenden Bautätigkeiten bei der Vielzahl der aktuell in Realisierung befindlichen Schulbaumaßnahmen wird entsprechend den prognostizierten Baufortschritten mit erhöhten Zuwendungen nach Art. 10 BayFAG in Höhe von rd. 196,2 Mio. € im Jahr 2024 gerechnet und damit die Förderquote des Kommunalen Finanzausgleichs für die Landeshauptstadt München im Hinblick auf den dargestellten Betrachtungszeitraum wieder ausgeglichen. Zur Abfinanzierung dieser Bauvorhaben und der weiteren hohen Investitionstätigkeiten hat der Freistaat Bayern den Mittelansatz 2022 im Bayerischen Staatshaushalt spürbar erhöht und nun dauerhaft auf diesem Niveau etabliert.



in Mio. Euro

Der Stadtrat hat in der Vollversammlung vom 22.12.2022 mit dem beschlossenen Mehrjahresinvestitionsprogramm eine investive Ratenverschiebung in den Jahren 2024 bis 2026 in Höhe von jährlich 350 Mio. € in die Jahre 2027 ff. beschlossen. Im Hinblick auf die nunmehr erst vorzunehmenden Priorisierungen der entsprechenden Maßnahmen durch die jeweiligen Referate werden sich demzufolge auch Veränderungen bei den in dieser Bekanntgabe prognostizierten Zuwendungen ergeben. Die erforderlichen Anpassungen erfolgen in der Bekanntgabe im Jahr 2024.

Der im Jahr 2021 erzielte Spitzenwert beim Kommunalanteil an der Grunderwerbsteuer in Höhe von 264,2 Mio. € konnte aufgrund der insbesondere in der 2. Jahreshälfte 2022 auf den Immobilienmarkt durchgeschlagenen negativen weltwirtschaftlichen Entwicklungen nicht erreicht werden.

Auch im aktuellen Jahr 2023 erhält die Landeshauptstadt München keine Schlüsselzuweisungen. Grundlage der Berechnungen ist die Umlagekraft des Jahres 2021, in dem sich die städt. Steuerkraft gegenüber dem Jahr 2020 robust gezeigt hat.

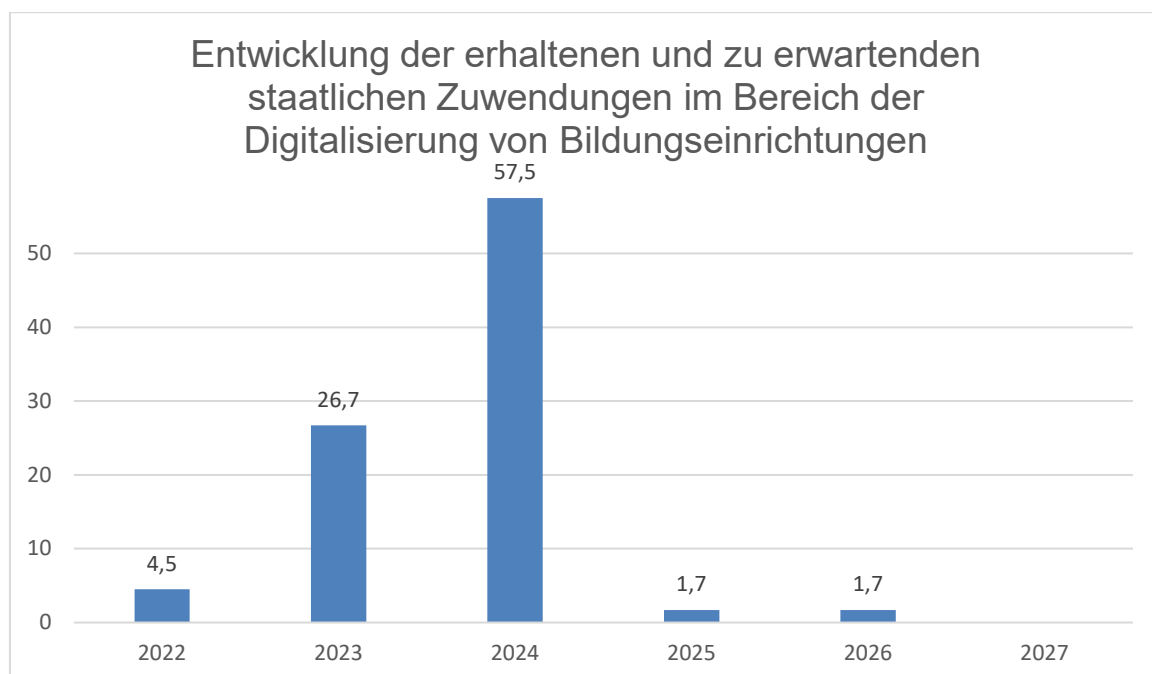
1.2 Investitionszuwendungen im städtischen Hoheitsbereich, außerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs

In diesem Abschnitt sind die staatlichen Investitionszuwendungen gelistet, die außerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs gewährt werden.

Im Koalitionsausschuss auf Bundesebene wurde am 03.06.2020 von CDU/CSU und SPD eine Vielzahl von Maßnahmen beschlossen, um die Auswirkungen der Corona-Pandemie zu mildern, die Konjunktur anzukurbeln und die Wirtschaft Deutschlands zukunftsfähig zu gestalten.

Das hierzu aufgelegte Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket und das Zukunftspaket eröffnen auch für die Landeshauptstadt München diverse Fördermöglichkeiten im investiven Bereich.

Demnach gewährt der Bund in Verbindung mit den Bundesländern u.a. mit Investitionsprogrammen Zuwendungen für die Schaffung von Kinderbetreuungsplätzen. Darüber hinaus werden im Rahmen des bis zum Jahr 2026 gesetzlich garantierten Rechtsanspruchs auf schulische Ganztagsbetreuung zusätzlich zu den regulär möglichen Zuschüssen im Rahmen von Art. 10 BayFAG Bundeszuwendungen gewährt. Die vom Bund aufgelegten Programme wie der DigitalPakt Schule, die Zuwendungen für die Beschaffung von Laptops für benachteiligte Schüler*innen sowie für die IT-Ausstattung der Lehrkräfte werden in den relevanten Jahren von der Landeshauptstadt München ebenso beansprucht wie die parallel für die Digitalisierung der Schulen aufgelegten Programme des Freistaats Bayern.



in Mio. Euro

Aufgrund der vom Freistaat Bayern initiierten Wiedereinführung des neunjährigen Gymnasiums werden grundsätzlich alle in diesem Zusammenhang der Landeshauptstadt München entstehenden Investitionskosten vom Freistaat Bayern im Rahmen der Konnexitätsregelung nach Art. 83 BV i.V.m. Art. 10 BayFAG erstattet. Die für die Landeshauptstadt München und den Freistaat Bayern optimalen Umsetzungsmodalitäten werden noch verhandelt.

Bedingt durch die in der Förderperiode 2014 – 2020 erstmalige Aufnahme der Planungsregion 14 in die EU-Förderzielgebietskulisse konnte die Landeshauptstadt München Investitionszuwendungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Höhe von rd. 2 Mio. € sichern. Darüber hinaus konnten aus dem aus EFRE-Mitteln gespeisten Programm REACT-EU Zuwendungen in Höhe von rd. 5 Mio. € erfolgversprechend beantragt werden. Die für die Belebung der Innenstädte vorgesehenen Mittel werden voraussichtlich in den Jahren

2023 und 2024 ausbezahlt. In der EU-Förderperiode 2021 – 2027 wurde der Großraum München erneut als Zielgebiet für den EFRE ausgewiesen. Speziell für die Vielzahl städtischer energetischer Gebäudesanierungen hat die Stadtkämmerei zur förderfähigen Maßnahmenart „Energieeffizienz in kommunalen Infrastrukturen“ am staatlichen Konsultationsverfahren teilgenommen.

Im Rahmen des bestehenden Bundesprogramms „Saubere Luft“ können von der Landeshauptstadt München Zuwendungen für Klimaschutzaktivitäten, wie etwa in den Bereichen Elektromobilität und Radwegebau vereinnahmt werden. Auf der Grundlage des im November 2021 geschlossenen Vertrags der Ampelkoalitionäre auf Bundesebene ist in Zukunft mit einem exorbitanten Anstieg entsprechender Förderprogramme im Klimaschutzbereich zu rechnen. Die Stadtkämmerei ist in diversen Gremien des Bayerischen und Deutschen Städtetags vertreten und nimmt auf die förderrelevanten städtischen Belange der nach und nach auszuarbeitenden Förderrichtlinien auf Bundes- und Landesebene entsprechend Einfluss.

Zur schnellen und effektiven Erreichung der Klimaneutralität hat der Bund über die bundeseigene Förderbank KfW das Bundesprogramm effiziente Gebäude (BEG) aufgelegt. Für alle städt. Neubauvorhaben und Generalinstandsetzungen der sozialen Infrastruktur, die nach erfolgter Realisierung voraussichtlich die einschlägigen Energieeffizienzwerte erreichen, hat die Stadtkämmerei die Zuschüsse in der jeweils optimalen Förderkonstellation und Höhe beantragt. Die zu erwartenden Zuwendungen belaufen sich auf insgesamt rd. 40 Mio. € und werden nach Baufertigstellung und dem Nachweis des erreichten Gebäudeenergieeffizienzwerts ausbezahlt.

Für anstehende U-Bahn-Neubauprojekte, wie z.B. der Verlängerung der U-Bahn-Linie 5 nach Pasing können voraussichtlich staatliche Zuwendungen des Bundes aus dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) vereinnahmt werden.

1.3 Investitionszuwendungen für städtische Beteiligungsgesellschaften bzw. städtische Eigenbetriebe

Die städtischen Eigenbetriebe bzw. städtischen Beteiligungsgesellschaften sind lediglich bei ausgewählten staatlichen Investitionsprogrammen antragsberechtigt. Allerdings hat die Stadtwerke München GmbH im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs zahlreiche Möglichkeiten der staatlichen Refinanzierung. Allein im Jahr 2022 konnten insgesamt Zuwendungen in Höhe von rd. 50 Mio. € aus den Töpfen der Gemeindeverkehrsfinanzierung vereinnahmt werden. Die Investitionszuwendungen nach Art. 11 BayKrG der München Klinik sind aufgrund der staatlichen Finanzierung im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs im ersten Abschnitt gelistet.

2 Nicht gewährte staatliche Investitionsfördermittel für die Landeshauptstadt München im Jahr 2022

2.1 Rechtliche Grundlagen des staatlichen Zuwendungsrechts

Nach Art. 61 BayGO ist die Landeshauptstadt München verpflichtet, ihren Haushalt sparsam und wirtschaftlich zu führen. Nach den Regelungen von Art. 62 BayGO hat die Landeshauptstadt München hierbei zur Erfüllung ihrer Aufgaben, wie etwa die Bereitstellung der sozialen Infrastruktur, sämtliche Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen. Zu den Einnahmequellen zählen insbesondere auch staatliche Investitionszuwendungen des Freistaats Bayern, des Bundes und der Europäischen Union.

Entsprechend Art. 23 BayHO werden Förderprogramme von den jeweiligen staatlichen Förderstellen u.a. gezielt für die Realisierung kommunaler Vorhaben aufgelegt, an denen ein erhebliches staatliches Interesse vorhanden ist und die Maßnahmen ohne staatliche Zuwendungen nicht realisiert werden können.

Soweit die einschlägigen Programme im Hinblick auf die entscheidende Finanzkraft und die relevante Einwohnerzahl auch für die Landeshauptstadt München zugänglich sind, wurden und werden die staatlichen Zuwendungen für die städtischen Investitionsprojekte erschöpfend von der Stadtkämmerei beantragt.

Wurden von den jeweiligen Förderstellen aus verwaltungsökonomischen Gründen Bagatellgrenzen in den einschlägigen Richtlinien für eine Antragstellung eingeführt, werden von der Landeshauptstadt München Zuwendungsanträge, die deutlich unter dieser Grenze liegen, nicht eingereicht. Von einer Förderantragstellung wird ebenfalls abgesehen, wenn Förderprogramme lediglich für einen äußerst begrenzten Realisierungs- und Bewilligungszeitraum aufgelegt sind, die nicht mit den städtischen Projektlaufzeiten korrelieren.

Damit nur Förderanträge eingereicht werden, die auch tatsächlich erfolversprechend sind, werden die Projektinhalte im Einzelfall vorab mit den Förderbehörden abgestimmt. Damit wird erreicht, dass die begrenzten Personalressourcen sowohl auf staatlicher als auch auf kommunaler Seite zielführend und effizient genutzt werden.

Sind Fördertöpfe, insbesondere bei befristet aufgelegten Sonderinvestitionsprogrammen in der Ausstattung gedeckelt bzw. vorzeitig ausgeschöpft, werden Anträge nicht weiter eingereicht. Vielmehr wird in diesen Fällen die für die Landeshauptstadt München optimale weitere förderrechtliche Projektumsetzung, wie etwa die eventuelle Inanspruchnahme anderer Programme, unter Berücksichtigung des grundsätzlich bestehenden Kumulierungsverbots, verifiziert. Die wirtschaftliche Projektrealisierung vorausgesetzt, wird ggf. ausgelotet, ob und inwieweit Maßnahmen auf folgende Haushaltsjahre verschoben werden können, um dann in den Genuss staatlicher Zuwendungen zu kommen.

Zum Teil unterliegen Förderprogramme einem zweistufigen Antragsverfahren. In diesen Fällen ist eine Antragstellung nur nach erfolgter Vorabauswahl durch die jeweiligen Förderstellen im Rahmen eines vorgeschalteten Interessensbekundungsverfahrens möglich, das aufgrund begrenzt zur Verfügung stehender Mittel an enge Entscheidungsmaßstäbe geknüpft ist.

Prinzipiell ist die Finanzkraft der jeweiligen Kommune Grundvoraussetzung, ob und ggf. in welchem Umfang staatliche Zuwendungen aus einem Programm in Anspruch genommen werden können. So ist beispielsweise eine Antragstellung zum Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) ausschließlich für finanzschwache Kommunen möglich.

Bei Förderanträgen muss generell im Auge behalten werden, dass Zuwendungen dauerhaft vereinnahmt und gesichert werden sowie Bestand vor revisionsrechtlichen Prüfungen haben.

2.2 Nicht beantragte, nicht erhaltene sowie abgelehnte staatliche Investitionszuwendungen – bezogen auf die Landeshauptstadt München

Wie vorangehend unter Ziffer 1 erläutert, hat die Stadtkämmerei bzw. haben die fachlich zuständigen Referate im relevanten Betrachtungsjahr 2022 für alle Investitionsmaßnahmen im Hoheitsbereich sämtliche in Frage kommenden staatlichen Investitionszuwendungen beantragt.

In den folgenden Förderbereichen wurden die beantragten Zuwendungen allerdings abgelehnt:

Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG)

In Ergänzung zu den gesicherten Zuwendungen nach Art. 10 BayFAG und in Abhängigkeit der jeweils erstellten Energieeffizienzgutachten durch die Zertifizierungsstellen hat die Stadtkämmerei für zahlreiche städt. Infrastrukturvorhaben Zuschüsse nach BEG bei der KfW beantragt. Aufgrund des bundesweit ad hoc am 24.01.2022 verhängten Antragsstopps durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wurden für insgesamt acht Projekte Bundeszuschüsse in einem Gesamtumfang von rd. 11 Mio. € versagt. Hintergrund des abrupten Antragsstopps war die immense Antragsflut, verbunden mit hoffnungslos überzeichneten Zuwendungsbeträgen.

Zu den am 20.04.2022 modifizierten Förderregularien konnte die Stadtkämmerei im Rahmen eines Windhundverfahrens von den limitiert bereit gestellten Mitteln für vier der ursprünglich versagten Maßnahmen Bundesmittel von rd. 4 Mio. € sichern. Der effektive Förderverlust beläuft sich demnach auf rd. 7 Mio. €.

Zuwendungen der bayerischen Landesstiftung – Denkmalpflege

Für Maßnahmen in denkmalgeschützten Gebäuden beantragt die Stadtkämmerei u.a. Zuwendungen bei der Bayer. Landesstiftung. In der zweiten Jahreshälfte 2022 wurden erstmalig für zwei beantragte städt. Vorhaben die beantragten Zuwendungen mit dem Hinweis abgelehnt, dass aufgrund der begrenzt vorhandenen Mittel ab sofort bayer. Städte mit mehr als 350.000 Einwohnern - also München und Nürnberg – auf unbestimmte Zeit keine Landesstiftungsmittel mehr erhalten. Die Fördermittelversagung beläuft sich hierbei auf insgesamt 1,34 Mio. €.

2.3 Nicht beantragte, nicht erhaltene sowie abgelehnte staatliche Investitionszuwendungen – bezogen auf die städtischen Beteiligungsgesellschaften bzw. städtischen Eigenbetriebe

Nach Auskunft der städtischen Eigenbetriebe bzw. städtischen Beteiligungsgesellschaften wurden im relevanten Betrachtungsjahr 2022 für alle entsprechenden Investitionsmaßnahmen sämtliche in Frage kommenden staatlichen Investitionszuwendungen beantragt, die von den jeweiligen staatlichen Förderbehörden grundsätzlich auch entsprechend verbeschrieben worden sind.

2.4 Fazit – Ausblick

Bedingt durch die föderalen Strukturen werden Bundesmittel für die kommunale Infrastruktur grundsätzlich und entsprechend Art. 104c GG über die jeweiligen Bundesländer mit eigenen Programmen ausgereicht.

Unbenommen von Transferzahlungen zwischen der Europäischen Union, dem Bund, den Bundesländern und den Finanzströmen des Länderfinanzausgleichs werden die überwiegenden Investitionszuwendungen für städtische Infrastrukturprojekte vom Freistaat Bayern an die Landeshauptstadt München transferiert.

Aufgrund der ambitionierten Klimaschutzziele der neuen Bundesregierung ist künftig verstärkt mit entsprechenden Förderprogrammen im Klimaschutzbereich zu rechnen.

Der Bund hat sein CO₂-Gebäudesanierungsprogramm erweitert und am 01.07.2021 das Bundesprogramm Effiziente Gebäude (BEG) aufgelegt. Wie bereits unter Ziffer 1.2 ausgeführt hat die Stadtkämmerei hieraus bereits für zahlreiche städtische Infrastrukturvorhaben entsprechende Bundeszuschüsse auch im Jahr 2022 beantragt.

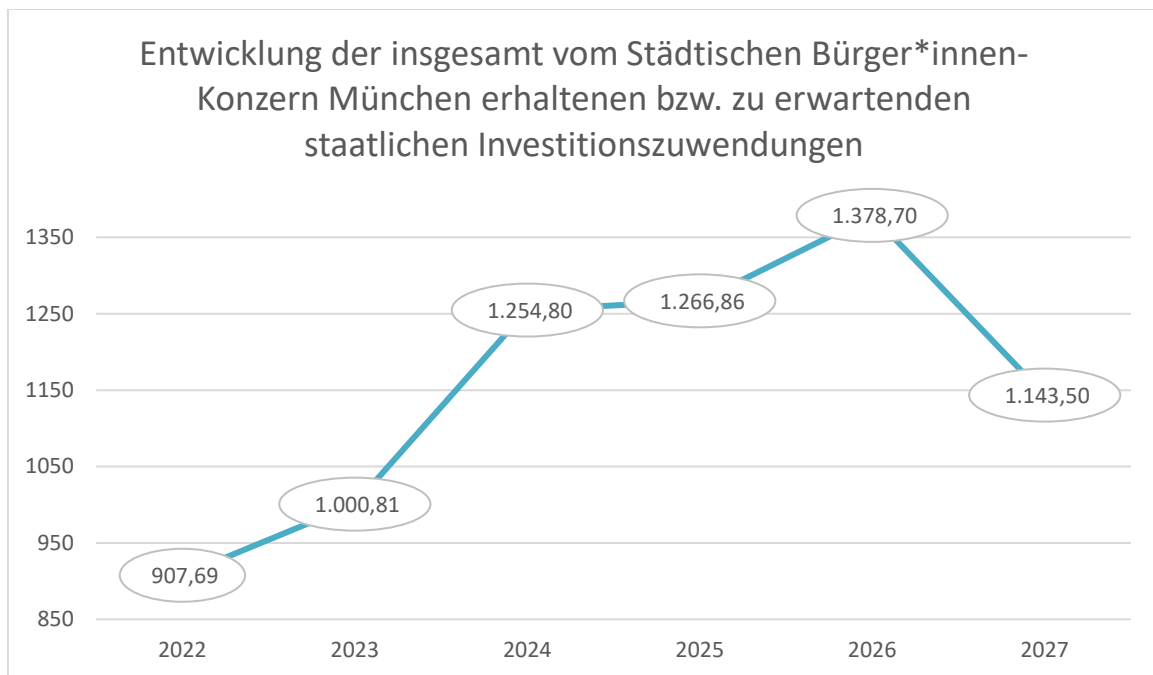
Derzeit wird die KfW-Förderpalette überarbeitet. Voraussichtlich im März 2023 wird das neue Programm „Klimafreundliches Bauen“ aufgelegt. Auch hieraus wird die Stadtkämmerei die möglichen Zuwendungen für die einschlägigen Projekte bestmöglich sichern. Damit auch künftig die immer komplexer werdenden Förderlandschaften und -strukturen vom städt. Bürger*innenkonzern München optimal sondiert und die daraus resultierenden Programme umfassend ausgeschöpft werden können nimmt die Stadtkämmerei ab Mai 2023 zusammen mit den betreffenden städt. Referaten und Beteiligungsgesellschaften an einem bundesweit bislang einmaligen Pilotprojekt, dem sog. KfW-Förderforum teil.

Die im Zusammenhang mit der Aufnahme von Förderkrediten bei der KfW bzw. BayernLabo gewährten Tilgungszuschüsse für energetisch relevante Investitionen werden in der Regel erst zum Ablauf der Darlehenslaufzeit berücksichtigt und liegen derzeit außerhalb des Betrachtungszeitraums dieser Bekanntgabe.

Sowohl bei der Anpassung bestehender staatlicher Förderrichtlinien als auch bei der Ausarbeitung neuer staatlicher Förderregularien, insbesondere z.B. beim Klimaschutz, ist die Stadtkämmerei in den jeweiligen Gremien des Bayerischen und Deutschen Städtetags aktiv involviert und kann deshalb die städtischen Interessen entsprechend positiv einbringen.

Bedingt durch die grundsätzliche Abhängigkeit der Zuwendungshöhen von der jeweiligen Umlagekraft der Landeshauptstadt München, verbunden mit der hierbei um zwei Jahre versetzten Anrechnung der Grundlagedaten, entsprechen die Prognosedaten der Jahre 2023 – 2027 dem Zyklus der städtischen Einnahmesituation, verbunden mit den tatsächlich getätigten Investitionen bzw. dem Kostenanfall.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass sich die stets steigende Investitionstätigkeit der Landeshauptstadt München bei der Gewährung der staatlichen Investitionszuwendungen grundsätzlich spiegelt.



in Mio. Euro

Die Gesamtinvestitionszuwendungen für den Bürger*innen-Konzern München belaufen sich im Jahr 2022 auf rd. 907,69 Mio. €. Auf Grundlage der aktuellen städtischen Investitionsprojektplanungen wird die Summe aller zu erwartenden staatlichen Investitionszuwendungen nach derzeitigem Stand im laufenden Jahr 2023 voraussichtlich rd. 1 Mrd. € erreichen und in den Jahren 2024 bis 2027 die Marke von 1 Mrd. € jeweils sogar überschreiten.

Der Korreferent der Stadtkämmerei, Herr Dr. Florian Roth, und die Verwaltungsbeirätin der SKA 2, Haushalt, zentrales Rechnungswesen, Frau Stadträtin Anne Hübner, haben einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Bekannt gegeben

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die*Der Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister*in
ea. Stadträtin* / ea. Stadtrat*

Christoph Frey
Stadtkämmerer

III. Abdruck von I. mit II.

über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an das Revisionsamt

an die Stadtkämmerei SKA 2.22

z. K.